



Marktgemeinde Michelhausen

Bezirk Tulln, Niederösterreich

Telefon 0 22 75 / 52 41

Postleitzahl 3451

Fax 0 22 75 / 52 41-20

Tullnerstraße 16

e-mail: gemeinde@michelhausen.gv.at

<http://www.michelhausen.gv.at>



1805960

A.-Z.

Michelhausen, am 23.11.2018

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen beschließt in seiner Sitzung vom 23.11.2018 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 63 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2014 idGF. wird für das gesamte Gemeindegebiet von Michelhausen, ausgenommen dem Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Pixendorf – Ost“, eine höhere als in § 63 Abs. 1 der NÖ-Bauordnung 2014 idGF. in Verbindung mit § 11 der NÖ-Bautechnikverordnung 2014 idGF. festgelegte Anzahl an Stellplätzen festgelegt.

§ 2

Bei der Neuerrichtung von **Wohngebäuden** oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten:

- +) Für Wohnhäuser bis zu 3 Wohneinheiten: 1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- +) Für Wohnhäuser ab 4 Wohneinheiten: 2,0 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit

Bei der Neuerrichtung von **Büro- und Verwaltungsgebäuden** bzw. Industrie- und Betriebsgebäuden ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten:

- +) Für Büro- und Verwaltungsgebäude: 1,0 Stellplatz pro 25 m² Nutzfläche
- +) Für Industrie- und Betriebsgebäude: 1,0 Stellplatz pro 3 Arbeitsplätze

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2018

Abgenommen am: 11.12.2018



Geprüft gemäß
Gesetz über die
Landesregierung
im Auftrag

Mag. R. B. - Binder
7-2-2070

